E-Mobilität spart Steuer, Sachbezug und bringt ePrämie

Interview. E-Mobilität als Chance: Umweltbelange und deren Umsetzung im Betrieb fordern derzeit alle Branchen – zusätzlich zu aktuellen wirtschaftlichen Themen. Die Steuerberater Markus und Stefan Erharter geben einen Überblick über Vorteile in Sachen e-Mobilität für Betriebe.

Markus und Stefan Erharter.

Fotos: Gerhard Gregor

Mit der E-Mobilitätsoffensive hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) eine Förderaktion für klimafreundliche Mobilität initiiert, um den Verkehr in Österreich effizienter und umweltfreundlicher zu gestalten.
Zudem wurde auch die „Bezugsumwandlung" geregelt: Nämlich wie vom Arbeitgeber gegen finanzielle Beteiligung überlassene emissionsfreie Fahrzeuge – also neben Elektroautos auch e-Bikes, Jobräder, etc. - die Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer, Sozialversicherung sowie Dienstgeberabgaben reduzieren.

ECHO: Welche grundlegenden Voraussetzungen gelten im Zusammenhang mit der E-Mobilitätsoffensive und welche Maßnahmen gibt es hier bzw. was wird gefördert?
Stefan: Die Förderaktion läuft solange Budget vorhanden ist, längstens jedoch bis 31.03.2024. Voraussetzung für die Förderung ist der Einsatz von 100% Strom bzw. Wasserstoff aus erneuerbaren Energieträgern. Die Anträge für Einzelmaßnahmen von Förderanträgen für Ladeinfrastruktur können nach der Umsetzung der Maßnahme gestellt werden. Weitere Anträge für schwere E-Nutzfahrzeuge, E-Sonderfahrzeuge, E-Leichtfahrzeuge, E-Zweiräder und Ladeinfrastruktur müssen vor Umsetzung der Maßnahme gestellt werden. Bei Unternehmern werden Einzelmaßnahmen gefördert, allerdings gibt es im Jahr 2023 grundsätzlich keine e-Mobilitätsprämie für e-PKWs mehr. Stattdessen reduziert der Investitionsfreibetrag von 15 % der Anschaffungskosten neben der Abschreibung nochmals die Steuerlast. Ersichtlich sind die Förderungen auf der Webseite des Klimafonds www.klimafonds.g.v.at. Separate Förderungen gibt es beim Kauf von Privatfahrzeugen.

ECHO: Gibt es weitere Fördermöglichkeiten oder Prämien?
Markus: Für eingespartes CO2 gibt es die sogenannte „ePrämie". Wer ein Elektrofahrzeug besitzt, kann sich registrieren und den für das Fahrzeug genutzten Strom einmal pro Jahr an ein bestimmtes Unternehmen übertragen. Die finanzielle Abgeltung, die Begünstigte von den Antragsberechtigten dafür erhalten wird „ePrämie", „E-Quote" oder „THG-Quote" genannt. Aktuell gibt es bereits einige Unternehmen am österreichischen Markt, die Haltern von Elektrofahrzeugen ePrämien als Abgeltung für deren Strommengen anbieten.

ECHO: Als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können Sie uns sicher auch steuerliche Vorteile nennen: Wie wird Elektromobilität derzeit vom Finanzamt gefördert?
Markus: Wir sehen zwei wesentliche Vorteile: Erstens die Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug) und zweitens den Sachbezug.
Bei der Anschaffung eines e-Fahrzeuges kann - im Gegensatz zu einem PKW mit herkömmlichen Antrieb - die Vorsteuer geltend gemacht werden.
Neben einer mindestens 10% unternehmerischen Nutzung ist zu beachten, dass der Vorsteuerabzug bei Anschaffungskosten zwischen EUR 40.000,00 und EUR 80.000,00 eingeschliffen wird und über EUR 80.000,00 kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.
Der zweite wesentliche Vorteil ist die Ersparnis beim Sachbezug. Denn anders als bei normalen PKWs wird bei e-KFZ ein Sachbezugswert von NULL angesetzt: Das bedeutet, dass der Sachbezug zu 100% wegfällt. Diese Regelung gilt auch für Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von über 25%, allerdings nicht bei Einzelunternehmern.

ECHO: Wer ein e-Auto hat muss dieses auch tanken. Welche Begünstigungen gibt es für das Aufladen von Elektroautos ab 2023 – hat sich hier was getan?
Stefan: Eine Änderung der Sachbezugswerteverordnung regelt die Kosten für Aufladen emissionsfreier Fahrzeugen wie folgt: Das Aufladen emissionsfreier Fahrzeuge wie beispielsweise e-Autos und e-Bikes beim Arbeitgeber ist kein abgabepflichtiger Vorteil aus einem Dienstverhältnis – und somit kosten- und abgabenneutral. Dies gilt sowohl für Firmen- als auch Privatfahrzeuge.

ECHO: Wie ist es, wenn der Arbeitgeber das Aufladen von arbeitereigenen Elektroautos außerhalb des Betriebes ersetzt?
Stefan: Auch hier gilt die Abgabenfreiheit, wenn das e-Fahrzeug an einer öffentlichen Ladeeinrichtung geladen und die Ladekosten durch einen Beleg nachgewiesen werden. Beim Aufladen an einer privaten Ladeeinrichtung (Wallbox) des Arbeitnehmers muss technisch eine Zuordnung der Lademenge zum Fahrzeug sichergestellt werden. Wenn der Arbeitgeber einen Kostenersatz auf Basis des vom BMF veröffentlichten Durchschnitts-Strompreises leistet, ist dieser ebenso steuerfrei. Für das Kalenderjahr 2023 beträgt dieser Kostenersatz 22,247 Cent/kWh.
Sollte technisch noch keine Zuordnung der Lademenge möglich sein, ist ein pauschal bezahlter Kostenersatz von maximal EUR 30,00 pro Kalendermonat abgabenfrei möglich. Diese Übergangsregel gilt für die Jahre 2023 bis 2025 und der Kostenersatz ist auf dem Lohnkonto anzuführen.

ECHO: Und wie sieht es steuerlich aus, wenn der Arbeitnehmer selbst eine Ladeeinrichtung anschafft – können diese Kosten vom Arbeitgeber getragen werden?
Markus: Viele Arbeitnehmer schaffen sich zu Hause eine Wallbox an. Wenn der Arbeitgeber diese Kosten der Anschaffung der Ladeeinrichtung ersetzt, dann ist bis zu einem Betrag von EUR 2.000,00 kein abgabenpflichtiger Vorteil aus einem Dienstverhältnis anzusetzen.

ECHO: Und wenn die Wallbox mehr kostetet?
Markus: Dann sind „nur" die übersteigenden Anschaffungskosten abgabenpflichtig. Laut Verordnung muss zum Zeitpunkt der Anschaffung der Wallbox bereits ein E-Auto überlassen worden bzw. vorhanden sein.

ECHO: Warum ist das Thema emissionsfreie Fahrzeuge bzw. Fahrräder derzeit so viel in den Medien?
Stefan: Die eingangs genannte Bezugsumwandlung bei emissionsfreien Fahrzeugen führt zu spürbaren Entlastungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
Stellt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern gegen eine finanzielle Kostenbeteiligung ein e-Fahrzeug zur Verfügung, führt dies zu einer Reduktion der Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer, Sozialversicherung, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer und betriebliche Vorsorge. Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung die Bruttobezüge zu reduzieren und im Gegenzug dafür gibt es ein e-Rad bzw. e-KFZ. Ein bloßer Nettoabzug, wie zum Beispiel eine Benützungsgebühr, die vom Nettolohn abgezogen wird, reicht für eine Bezugsumwandlung nicht aus.

ECHO: Was ist, wenn der Arbeitgeber least oder kauft?
Markus: Beide Varianten sind möglich. Es gibt viele Anbieter die Leasingvarianten anbieten und sich dann um die komplette Abwicklung kümmern. Die Kaufvariante ist durch den Investitionsfreibetrag und in Hinblick auf hohe variable Zinsen beim Leasing oft die günstigere Option.

ECHO: Ich habe von einigen Unternehmern gehört, dass die Bezugsumwandlung auch zu Themen bzw. Unzufriedenheit bei den Mitarbeitern geführt hat. Wie kommt dies bzw. was war hier der Grund?
Markus: In der Vergangenheit hat die Österreichische Gebietskrankenkasse als Zusatzvoraussetzung vorgesehen, dass sich die Reduktion der Bruttobezüge auf alle „Folgeansprüche" durchschlagen muss. Dadurch haben sich natürlich auch die Sonderzahlungen, Basis für Überstundenentlohnungen, IST-Lohnerhöhungen etc. reduziert. Dies wird nun nicht mehr gefordert – was einen großen Unterschied macht.

ECHO: Was gibt es bei der Bezugsumwandlung zu beachten?
Stefan: Wichtig ist eine schriftliche Vereinbarung mit den Mitarbeitern, damit die Bruttoreduktion und die Folge für weitere Ansprüche und Bezüge geregelt wird. Oft kommen in einer Vereinbarung Schutzklauseln zum Einsatz. Gerne helfen Ihnen unsere Expertinnen dabei, die Lohnvereinbarungen mit den entsprechenden Schutzklauseln vorzubereiten. <<